

Innenbereichssatzung (Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung) für die Festsetzung der Grenzen im Nordbereich des Ortes Lengdorf, östlich der Kreisstraße ED 12

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlässt die Gemeinde Lengdorf folgende

S a t z u n g

§ 1

Im Nordbereich des im Zusammenhang bebauten Ortes Lengdorf, östlich der Kreisstraße ED 12, Gemeinde Lengdorf, werden die Grenzen nach Maßgabe des beiliegenden Lageplans, Maßstab 1: 1000, in der Fassung vom 23. Januar 2003 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Von der Satzung werden nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Lengdorf erfasst:
Flur-Nr. 571, 571/1, 571/2 und 569,
Teilflächen aus Flur-Nr. 569/1 und 370

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i.S. von § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des nach § 1 festgelegten Innenbereichs nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen dürfen nur zu Wohnzwecken dienende Vorhaben durchgeführt werden; es sind nur Wohngebäude als Einzelhaus mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. In gestalterischer Hinsicht ist dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB besonderes Gewicht beizumessen.

Garagen sind nur wie im Lageplan bezeichnet zulässig.

Neben den im Plan festgesetzten Bauräumen sind keine weiteren Gebäude zulässig.

§ 4

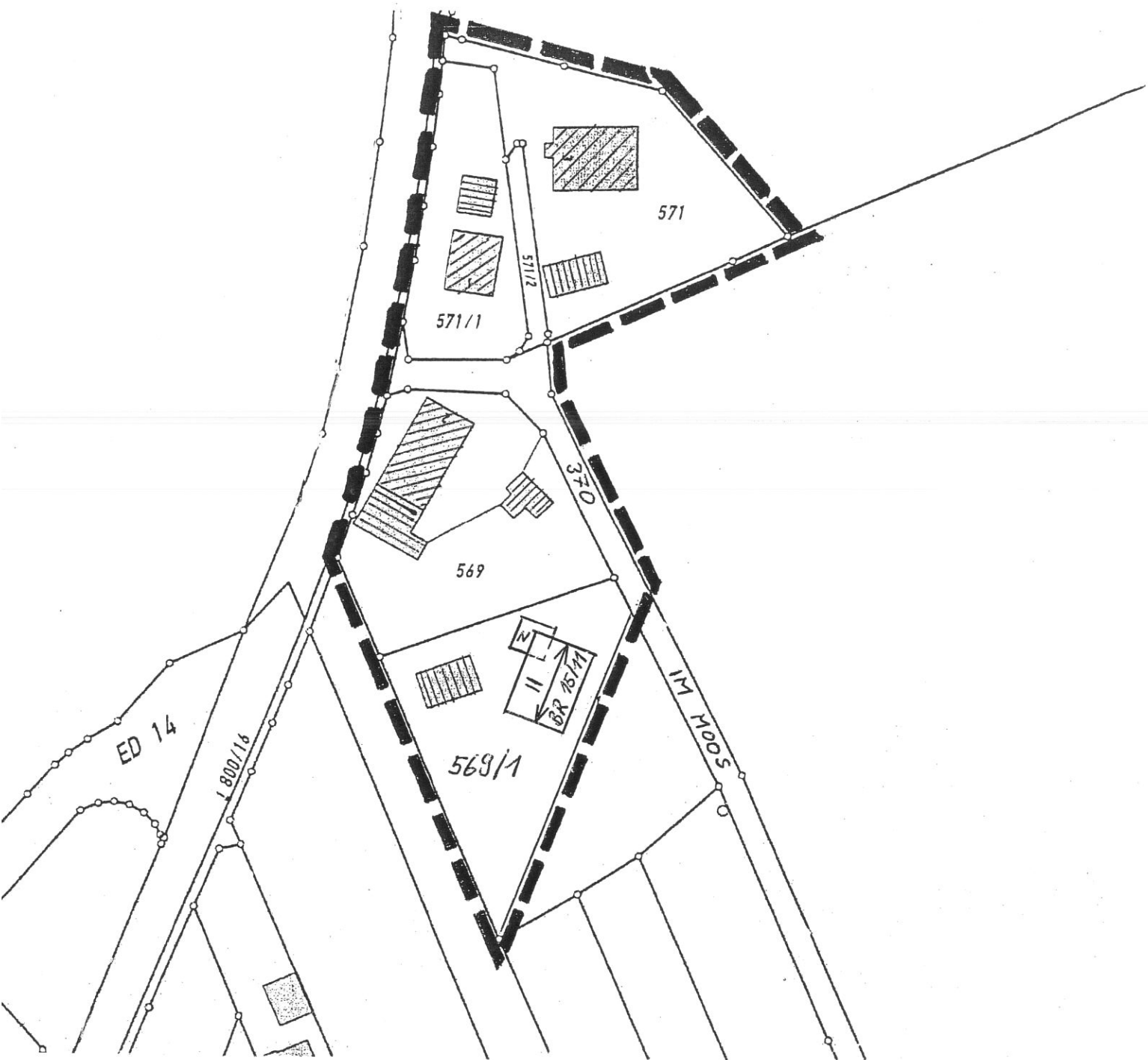
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lengdorf, den 24.01.2003



Rübensaal
1. Bürgermeister

Innenbereichssatzung (Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung) für die Festsetzung der Grenzen im Nordbereich des Ortes Lengdorf, östlich der Kreisstraße ED 12



FESTSETZUNGEN:

--- Geltungsbereich der Satzung

II
Bauraum
15/11 m

Bauraum für ein Einfamilienhaus
mit max. 2 Vollgeschosse
Länge max. 15 m, Breite max. 11 m

N

Bauraum für ein Nebengebäude (Garagen u.ä.)

↔

Firstrichtung



LAGEPLAN:

M 1 : 1000

DATUM:

23. Januar 2003

Aktenvermerkung

zur

Innenbereichssatzung (Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung) für die Festsetzung der Grenzen im Nordbereich des Ortes Lengdorf; östlich der Kreisstraße ED 12 mit Satzungsbeschluss vom 23.01.2003

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Satzung

am 24. Januar 2003 um 9 Uhr durch den 1. Bürgermeister Rübensaal ausgefertigt und

am selben Tag jedoch nach der Ausfertigung des Bürgermeisters
am 24. Januar 2003 um 15 Uhr ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 24. Januar 2003 in Kraft.

Lengdorf, 26.09.2005

Rübensaal
1. Bürgermeister

